

Verfügung Nr. 100/2021 (Amtsblatt 23/2021 vom 08.12.2021)

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Massenerkehrsdienste zum 01.04.2022

1. Auf der Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl I, S. 1858; TKG) werden für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Massenerkehrsdienste folgende Endkundenpreise (incl. MwSt.) festgelegt:

	Preis pro Minute	Preis pro Anruf
(0)137-1 (0)137-5	-	14 ct
(0)137-2 (0)137-3 (0)137-4	14 ct	-
(0)137-6	-	25 ct
(0)137-7	-	1 €
(0)137-8 (0)137-9	-	50 ct

2. Die Festlegung nach Ziffer 1 gilt ab dem 01.04.2022.

3. Mit Geltung der Festlegung nach Ziffer 1 wird die Amtsblatt-Verfügung Nr. 45/2007 aufgehoben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 09.12.2021, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig im Internet veröffentlicht unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Nummerierung/0137/start.html.